

Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht

Motive, Probleme und Lösungen

Bearbeitet von
Domenik Henning Wendt, Prof. Dr. Heinrich Dörner, Prof. Dr. Petra Pohlmann, Dr. Martin Schulze
Schwienhorst, Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

1. Auflage 2013. Buch. 290 S. Kartoniert
ISBN 978 3 89952 718 6
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 429 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

„Verbraucherschutz/Konsumentenschutz

[Ist] die Gesamtheit der rechtlichen Vorschriften, die den Verbraucher vor Benachteiligungen im Wirtschaftsleben schützen und seine rechtliche Stellung stärken sollen. Die Gesetze und Vorschriften können unterschieden werden in solche, die eine korrekte und möglichst umfassende Information des Verbrauchers als Grundlage seiner Kaufentscheidungen sichern (z. B. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Preisangabenverordnung), solche, die der Sicherheit und der Gesundheit der Verbraucher dienen (z. B. neben dem Lebensmittel- auch das Arzneimittelrecht sowie die Produkthaftung und das Produktsicherheitsgesetz), und solche, die dem einzelnen Verbraucher in bestimmten Rechtsgeschäften besonderen Schutz gewähren sollen. Dazu gehören neben dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen die im BGB und anderen Vorschriften (z. B. über den Reisevertrag) enthaltenen Bestimmungen über das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf.“¹

Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Jahre 2008 hat zu einschneidenden Veränderungen im Versicherungsrecht geführt. Die Reformbemühungen waren insbesondere von der Absicht getragen, die Verbraucherrechte zu stärken.² Dabei galt es, auch europarechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Leitbild war ein informierter, mündiger und umsichtiger Verbraucher,³ der eigenverantwortlich über seine Risikoabsicherung befinden und vor Fehlentscheidungen bewahrt werden soll. Weitreichende Informationspflichten, flankiert durch verschärfte Beratungspflichten, bilden eine wesentliche Stütze dieser nunmehr in Gesetz gegossenen Idee.

Ein anderer und im oben genannten Sinne wohl zumindest ebenso wichtiger Eckpfeiler des vom Gesetzgeber verfolgten Verbraucherschutzkonzepts ist das Lösungsrecht des Versicherungsnehmers vom Versicherungsvertrag – das Widerrufsrecht. Wohlgemerkt: Die dem Widerruf eines Versiche-

¹ Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 4. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut 2009. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2009

² Vgl. Dörner/Ehlers/Pohlmann/Steinmeyer/Schulze Schwienhorst/Langheid (Bd. 105) S. 23, 24 ff.

³ Vgl. etwa Schmidt-Kessel GPR 2011, 79; ferner Pfeiffer NJW 2011, 1 ff.

rungsvertrags zugrunde liegende Idee ist keinesfalls neu. Bereits vor der VVG-Reform im Jahr 2008 war sie – je nach Stand der Gesetzgebung – in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Im Zuge der VVG-Reform haben die gesetzlich an unterschiedlichen Stellen verankerten Lösungsrechte des Versicherungsnehmers allerdings eine erneute Überarbeitung erfahren. In neuem Gewand und ausgestattet mit einer Reihe neuer Funktionsweisen finden sich das Widerrufsrecht sowie dessen Rechtsfolgen nunmehr weitestgehend zentral geregelt in den §§ 8 und 9 VVG, mit partiellen Abweichungen in § 152 VVG. Eine wesentliche Säule der den Verbraucher schützenden gesetzlichen Vorgaben rückt hierdurch an prominente Stelle.

Aufgrund des vom Unionsgesetzgeber vorangetriebenen Harmonisierungsprozesses im europäischen Recht folgten und folgen die Regelungen des Widerrufs sowie dessen Rechtsfolgen keinesfalls mehr nur Vorstellungen nationaler Legislativorgane. Gleich mehrere Richtlinien bzw. „Richtlinien-generationen“ hatte der deutsche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Vorschriften rund um den Widerruf zu berücksichtigen und umzusetzen. Wie einige namhafte Quellen in der Literatur konstatieren, sei ihm dies nicht immer in vollem Umfang gelungen. So mangelt es auch nicht an Kritik zum neuen Regelwerk, insbesondere zu den Rechtsfolgen des Widerrufs.⁴ Bei aller selbstverständlich gebotenen kritischen Betrachtung der neuen Gesetzeslage sollte jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, welchem komplexen Zielsetzungs- und Vorgabengewirr das neue spezialgesetzliche Lösungsrecht und dessen Rechtsfolgen entwachsen sind. Dem nationalen Gesetzgeber ist insoweit jedenfalls keine leichte Aufgabe zugefallen. Nach hier vertretener Ansicht – dies sei an dieser Stelle vorweggenommen – wurde sie im Ergebnis weitgehend gut gelöst. Den wohlverstandenen Interessen aller Beteiligten konnte Rechnung getragen werden. Durch interessengerechte Auslegung der Vorgaben lassen sich viele vermeintliche Probleme lösen. Die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) dürften diese Wertung bestätigen.

Alles in allem besteht Anlass, die neuen gesetzlichen Vorgaben sowie ihre Vorgeschichte näher zu untersuchen. Aufgabe dieser Arbeit soll sein, die

⁴ Vgl. etwa Dörner/Ehlers/Pohlmann/Steinmeyer/Schulze Schwienhorst/Staudinger (Bd. 105) S. 18; dem folgend Wandt/Ganster VersR 2008, 425.

Entwicklungsschritte noch einmal vor Augen zu führen und die nationalen Regelungen einer rechtsdogmatischen Analyse zu unterziehen, dies jedoch nicht, ohne auch Entscheidungen des Unionsgesetzgebers in Frage zu stellen. Schwachpunkte sollen aufgedeckt und letztlich praxistauglichen Lösungen zugeführt werden.

Der erste Teil dieser Arbeit nimmt das Widerrufsrecht in den Blick. Zunächst sollen hier die Entwicklung der im Versicherungsrecht festgeschriebenen Lösungsrechte des Versicherungsnehmers dargestellt und bewertet werden. Sodann soll die aktuelle Gesetzeslage gewürdigt werden. Um den dieser Untersuchung gesetzten Rahmen nicht zu sprengen, werden dabei nicht alle Detailfragen beleuchtet; der an Vertiefung Interessierte darf insoweit auf bereits vorliegende wertvolle Kommentierungen⁵ verwiesen werden. Gegenstand dieser Untersuchung sollen vielmehr zwei Problembereiche sein, die in hohem Maße umstritten und von immenser Bedeutung für die Versicherungspraxis sind: Der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts und das Problem des sog. „ewigen Widerrufsrechts“.

Anschließend sollen im zweiten Teil dieser Arbeit die Rechtsfolgen des Widerrufs untersucht werden. Auch hierzu finden sich bereits Kommentierungen der gesetzlichen Vorgaben.⁶ Die hier unternommene Analyse soll sie ergänzen – und Vorschläge für zum Teil andere Sichtweisen eröffnen. Die Untersuchung soll sich hierzu sowohl mit der Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben als auch tiefgehend mit ihren einzelnen Voraussetzungen beschäftigen. Der mit Beschluss des Bundesrates vom 1. März 2013 verabschiedete § 9 Abs. 2 VVG konnte hierbei nicht mehr berücksichtigt werden.⁷

Der letzte Teil der Arbeit schließlich widmet sich aktuellen legislativen Entschlüssen auf europäischer Ebene. Hier sollen prominente Entwicklungen wie etwa die Verbraucherrechte-Richtlinie und die Bemühungen zum Europäischen Vertragsrecht betrachtet werden.

⁵ Vgl. aber insb. *Armbrüster* r+s 2008, 493 ff., sowie *Looschelders/Pohlmann/Looschelders/Heinig* § 8 Rn. 1 ff.; *Prölss/Martin/Prölss* § 8 Rn. 1 ff.; *Bruck/Möller/Knops* § 8 Rn. 1. ff.; *MünchKommVVG/Eberhardt* § 8 Rn. 1 ff.; *Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers* § 8 Rn. 1 ff.; *Hk-VVG/Schimikowski* § 8 Rn. 1 ff.

⁶ Vgl. insb. *Wandt/Ganster* VersR 2008, 425 ff.; *Armbrüster* 2008, 493 ff.; sowie *Looschelders/Pohlmann/Looschelders/Heinig* § 9 Rn. 1 ff.; *Prölss/Martin/Prölss* § 9 Rn. 1 ff.; *Bruck/Möller/Knops* § 9 Rn. 1. ff.; *MünchKommVVG/Eberhardt* § 9 Rn. 1 ff.; *Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers* § 9 Rn. 1 ff.; *Hk-VVG/Schimikowski* § 9 Rn. 1 ff.

⁷ Vgl. hierzu BR-Drucks. 78/13; BT-Drucks. 17/12199.